



Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herrn Benoît Blaser  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Grundsatz Gaststätten u.  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude  
Implerstr. 11

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.11.2022

Schanigärten weiterentwickeln. Raum auch für andere Nutzer  
des öffentlichen Lebens freigeben.  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04527 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2022

Sehr geehrter Herr Blaser, lieber Benoît,

zu den Fragen aus dem o.g. Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2022 kann Ihnen das Kreisverwaltungsreferat  
Folgendes mitteilen:

1. Wie kann einer Über-Kommerzialisierung im öffentlichen Raum durch Gastronomie-  
Flächen in besonders stark frequentierten Straßen/Vierteln Einhalt geboten werden?

Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Außenflächen von Gastronomiebetrieben  
handelt es sich um eine Nutzung öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus und  
damit um eine Sondernutzung. Eine solche Sondernutzung bedarf nach Art.18 Abs.1  
BayStrWG einer Erlaubnis.

Die Landeshauptstadt München hat die Bedingungen für die Erteilung von  
Sondernutzungserlaubnissen in den ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien  
(SoNuRL) ausgestaltet.

In § 23 SoNuRL sind die Vorgaben und Bedingungen auch für die Genehmigungserteilung von  
Schanigärten geregelt. Der Landeshauptstadt München kommt in Bezug auf die  
Sondernutzungsrichtlinien als ermessenslenkende Vorschrift generell eine gewisse  
Gestaltungsfreiheit zu. Hierbei dürfen nach geltender Rechtsprechung aber nur Überlegungen  
einfließen, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen. Bei wirtschaftlichen  
Überlegungen ist deshalb im Einzelfall immer zu prüfen, inwieweit durch die Schanigärten der  
Gemeingebrauch tatsächlich unangemessen eingeschränkt wird.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr

Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:

[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)

2. Wie kann es geregelt werden, dass bei Genehmigung von Schanigärten die Freischankflächen auf Gehwegen so beschränkt werden, dass mindestens 2 Meter frei bleiben, damit der Fußgängerverkehr nicht in einem schmalen Schlauch zwischen Feiernden stattfindet. Begegnungsverkehr auf dem Gehweg, auch mit Rollstuhl, Rollator oder Zwillings-Kinderwagen muss möglich sein!

Die notwendigen Durchgangsbreiten unter Beachtung der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs sind ebenfalls in den SoNuRL festgelegt. Die Mitarbeiter\*innen der Bezirksinspektionen des Kreisverwaltungsreferats kontrollieren regelmäßig die Außenbereiche der Gastronomiebetriebe auf Einhaltung der Nutzbarkeit des öffentlichen Raums für den Fußgängerverkehr sowie für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. mit Kinderwägen. Es wird dabei stets mit dem notwendigen Augenmaß ein angemessener Ausgleich der verschiedenen Interessen der Nutzer\*innen des öffentlichen Raums angestrebt.

Eine generelle Erhöhung der derzeit vorgesehenen Mindestgehwegbreite von 1,6 Metern müsste vom Stadtrat beschlossen werden und würde das Stadtbild nachhaltig verändern sowie für viele Gewerbetreibende eine erhebliche Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichem Grund für ihre wirtschaftlichen Interessen bedeuten. Dies gilt für alle Sondernutzungen, aber in besonderem Maße für Freischankflächen. In jedem Fall würde eine erhebliche Zahl an Gastplätzen im gesamten Stadtgebiet entfallen.

Auch bereits jetzt werden die Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeiten berücksichtigt und im Einzelfall bedarfsorientiert größere Mindestgehwegbreiten vorgesehen. So ist beispielsweise aufgrund der hohen Fußgängerfrequenz an der Leopoldstraße sogar eine Mindestgehwegbreite von 3 Metern einzuhalten.

Das Mobilitätsreferat diskutiert derzeit zudem im Rahmen der Mobilitätsstrategie 2035 und ihrer verschiedenen Teilstrategien u.a. zum Fuß- und Radverkehr, bereits Lösungsansätze, die den vielen Anforderungen an unsere Straßenräume besser gerecht werden. Gerade in Straßen, wie sie von Ihnen genannt wurden, gilt es auch für die zu Fuß gehenden Menschen und vor allem im Hinblick auf eine höhere Aufenthaltsqualität Verbesserungen zu schaffen. Die Umsetzung Ihres konkreten Vorschlags von einer Mindestdurchgangsbreite von 2,0 m müsste vom Stadtrat beschlossen werden.

3. Muss immer die gesamte Breite des Straßenraums vor einem Gastronomie-Betrieb für Schanigärten freigegeben werden? Kann man die Fläche wenigstens für die Betriebe, die nur in den Abendstunden öffnen, begrenzen?

Die Erlaubnisse für Schanigärten werden aufgrund der Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien genehmigt.

Es handelt sich hierbei um ein Antragsverfahren bei dem die/der Gastwirt\*in durchaus auch nur einen Teilbereich der zur Verfügung stehenden Straßenbreite beantragen kann. Dies kommt in der Praxis auch immer wieder vor, da es sich bei der Sondernutzungsgebühr für Schanigärten um eine Jahresgebühr handelt und die Gastwirt\*innen durch die Begrenzung der genutzten Fläche somit auch Gebühren sparen können. Grundsätzlich geben die Sondernutzungsrichtlinien den Betreiber\*innen die Möglichkeit, die gesamte Gebäudefront als Schanigarten nutzen zu dürfen, sofern keine verkehrsrechtlichen oder sicherheitsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Fläche auf einen Teil zu begrenzen, wenn der Betrieb nur

zeitweise pro Tag geöffnet hat, ist rechtlich nicht möglich.

4. Wie kann man die Massierung von Schanigärten in bestimmten Straßen, z.B. Pestalozzistrasse, Hans-Sachs-Straße begrenzen?

Ursprünglich waren die Schanigärten als Maßnahme zur Unterstützung der Gastronomie in Coronazeiten vorgesehen. Aufgrund der positiven Resonanz bei den Bürger\*innen hinsichtlich der erhöhten Aufenthaltsqualität im Freien, beschloss der Münchner Stadtrat, dass Schanigärten künftig jedes Jahr in den Monaten April bis Oktober betrieben werden können. Dadurch kann es insbesondere in der Innenstadt sowie in Bereichen, in denen Gastronomie und Wohnbebauung verstärkt aufeinandertreffen, zu Spannungen zwischen Gastwirt\*innen und der Anwohnerschaft kommen. Aus Gleichbehandlungsgründen kann aber die Anzahl von Schanigärten nicht generell und auch nicht in bestimmten Straßenzügen begrenzt werden.

5. Könnte durch ein Anheben der zur Zeit sehr moderaten Gebühren eine Reduktion der Schanigärten durch marktwirtschaftliche Mittel erreicht werden?

Bei der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren ist das als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehende Äquivalenzprinzip zu beachten. Dieses besagt, dass Sondernutzungsgebühren ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen des Gemeingebrauchs noch außer Verhältnis zu dem mit der Sondernutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse der Gastwirt\*innen stehen dürfen. Die derzeitigen Gebühren für Schanigärten, deren unterschiedlichen Beträge sich aus dem zuletzt am 18.05.2022 geänderten Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS ergeben, erfüllen diese Vorgaben. Der Stadtrat hat in dem o.g. Beschluss gerade erst kundgetan, die Sondernutzungsgebühren nicht anheben zu wollen.

Auch aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats ist das derzeitige Gebührenmodell fair, nachvollziehbar und transparent.

6. Wie kann man sicherstellen, dass das Parken vor den Schanigärten abgestellt wird, es stellt für Fahrradfahrende eine erhebliche Unübersichtlichkeit her.

Ein generelles Parkverbot vor den Schanigärten kann aufgrund der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nicht angeordnet werden. Das Parken vor den Schanigärten auf der Fahrbahn wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn eine Restbreite von mindestens 3,05 m verbleibt.

Das Maß von 3,05 m ergibt sich mittelbar aus der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO. Demnach ist das Halten (und damit erst Recht das Parken) an engen Stellen unzulässig, es muss also stets ausreichend Platz für den fließenden Verkehr verbleiben. Nach gängiger Rechtsprechung handelt es sich dabei meist um 3,05 Meter. Das entspricht einem Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 Metern zzgl. 0,5 m Seitenabstand.

Im Fall der Unterschreitung dieses Mindestmaßes und bei Beschwerden über beengte

Fahrverhältnisse, insbesondere durch Rettungsdienste, MVV und der Müllentsorgung sowie bei verkehrsgefährdenden Einzelfallsituationen kann per Auflage in der Sondernutzungserlaubnis ein Halteverbot angeordnet werden.

7. Ist es beabsichtigt, Rahmenrichtlinien für die Gestaltung der Schanigärten zu erarbeiten, da manche Aufbauten nicht gerade zur Verschönerung des Straßenbilds beitragen, eine Vorschrift zur Begrünung aber positiv sein könnte.

Gem. § 23 Abs. 14 SoNuRL gehören Schanigärten zur Sondernutzungsart Freischankflächen, deshalb müssen auch die Betreiber\*innen dieser Flächen die Gestaltungsregeln des § 23 beachten. Hier werden insbesondere in den Absätzen 5, 8, 9, 10, 13, 14 sowie 15 nähere Vorgaben – zB auch zur möglichen Möblierung – bezüglich der Ausgestaltung der Freischankflächen getroffen.

Insoweit liegen Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von Schanigärten bereits vor.

Gerade die unterschiedlichen Formen, Farben und Materialien machen einen Teil des Erfolgs dieser neuen Freischankflächenart bei den Bürger\*innen aus und prägen das Stadtbild nachhaltig. Viele Betriebe haben die neuen Freischankflächen ansprechend und mit einigem Aufwand gestaltet. Diese teilweise individuell sehr kreativ gestalteten Flächen werten viele Straßenzüge nicht nur optisch auf, sondern stellen auch einen Gewinn für das städtische Leben durch mehr Aufenthaltsmöglichkeiten unter freiem Himmel dar.

Auch bisher schon können die Wirt\*innen ihre Freischankflächen durch einzeln stehende, leicht zu transportierende Pflanzgefäße begrünen.

8. Kann man, einer guten Münchner Biergarten-Tradition folgend, verlangen, dass mitgebrachte Speisen verzehrt werden dürfen und nur Getränke vom Betreiber bezogen werden müssen?

Die Bayerische Staatsregierung hat in der Begründung zur Bayerischen Biergartenverordnung vom 20.04.1999 als Merkmale für einen bayerischen Biergarten den Gartencharakter und die Möglichkeit, dort auch mitgebrachte eigene Brotzeit unentgeltlich verzehren zu können, vorgegeben.

In München gibt es derzeit nur ca. 50 Gaststätten mit Biergärten die diese Merkmale erfüllen. Im Rahmen der grundrechtlich verankerten Gewerbefreiheit lassen diese Betriebe das Mitbringen von Speisen freiwillig zu, eine Verpflichtung bzw. eine Vorgabe der Behörden gibt es hierfür nicht. Insoweit kann zwar grds. auch jeder andere Gaststättenbetrieb den Verzehr von mitgebrachten eigenen Speisen erlauben, einfordern kann man dies aber nicht.

Für die im Antrag enthaltenen Nachfragen und Anregungen bedanke ich mich und kann dir versichern, dass mein Referat jederzeit offen und konstruktiv auf die Anliegen und Fragen der Bezirksausschüsse reagiert.

Mit freundlichen Grüßen